

c) Erfolgen außerdem gemäß Abschnitt C dieser Anlage zusätzliche Spezialuntersuchungen **innerhalb der 12 Monate**, so ist lediglich einzutragen:

Sp (Spezialuntersuchung) + Ziffer des Abschnittes C dieser Anlage, z. B.:

Untersuchungen von Bleiarbeitern
im Abstand von 3 Monaten Sp 7

B.

Liste der körperlich schweren Arbeiten

Als körperlich schwere Arbeiten gelten insbesondere die folgenden Arbeiten:

1. Arbeiten, die ständig oder überwiegend mit Heben, Tragen und Bewegen von Lasten verbunden sind, wenn die aufzuwendende Kraft 40 kg für den einzelnen Arbeiter übersteigt, z. B. bei Arbeiten der
Steinträger, Mörtelträger, Wasserträger, Müllträger, Sackträger, Ladearbeiter, Gerüstbauer, Rundholztransportarbeiter, Bauholztransportarbeiter, Flößer,

sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen. Für Frauen sind die Bestimmungen der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft, für Jugendliche die Bestimmungen der Anlage 4 zu § 25 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

2. Arbeiten, die ständig oder überwiegend bei großer Hitze, erheblicher Feuchtigkeit und Wärme, unmittelbarer Wärmestrahlung oder heißen Gasen oder Dämpfen ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der

Ofenarbeiter, Gichtarbeiter, Schlackenzieher, Aschenzieher, Feuerungsmaurer, Kesselreiniger, Keramikbrenner und Einsetzer, Dichtmacher in Gaswerken, Kokereien und Schwelereien mit Nebenanlagen, Gießer, Schmelzer, Kokillencute, Arbeiter an Warm-Walzwerken, Pech-, Teer-, Asphalt-, Schmelzer, Glasschürer, Mundglasbläser an Öfen, Chargier- und Gießereikranführer,

sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.

3. Arbeiten, die ständig oder überwiegend in Wasser, Schlamm, Flüssigkeiten oder feuchten Massen ausgeführt werden, z. B. bei

Arbeiten der Taucher, Caissonarbeiter,
Arbeiten beim Betonieren großer Fundamente
oder Betonträger,

sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.

4. Arbeiten, die ständig unter starker Staub- oder Rauchentwicklung ausgeführt werden, z. B. bei Arbeiten der

Arbeiter an Kohlenmühlen, Arbeiter in Brikettfabriken beim Mischen und Pressen, Entroster, Gußputzer, Arbeiter in Kokereien, Schleifer,

sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.⁵

5. Arbeiten, bei denen die Schwere der Arbeit durch das Zusammentreffen mehrerer der vorgenannten oder ähnlicher Arbeitsbedingungen gegeben ist, z. B. bei Arbeiten der

Heizer von Feuerungsanlagen mit Handbesichtigung (Verfeuerung von mindestens 3 t Brenn-

stoff je Schicht), Heizer und Lokomotivführer von Dampflokomotiven, Ausschlackler und Rohrbläser, Rohrstoßer, Rauchkammerentleerer, Feuerbrückenarbeiter im Bahnbetriebsdienst, Bergarbeiter unter Tage, Bergarbeiter über Tage im Abbau, Nieter, Preßluftwerkzeugarbeiter, Schmiede, Zuschläger, Warm-Presser, Heiß-Vulkanisierer, Ziegelstreicher, Pflastersteinmacher,

sofern im Einzelfall die vorstehenden Bedingungen zutreffen.

C.

Liste der gesundheitsgefährdenden Arbeiten mit Angabe der durchzuführenden zusätzlichen Spezialuntersuchungen

Als gesundheitsgefährdende Arbeiten gelten Arbeiten, die in der nachfolgenden Liste genannt sind, wenn infolge der gegebenen Produktionstechnik die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung besteht.

1. Alkalichromate

Arbeitsplätze

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. Herstellung von Alkalichromaten (Mono- und Dichromate des Kaliums und Natriums, Chromalaun);

- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. Verarbeitung von Alkalichromaten, Herstellung von Chromfarben und ihre Anwendung in der Textil-, Glas-, Tapeten- und Porzellanindustrie; die Herstellung von Zündmassen in der Zündholzindustrie u. a.

Termine der Wiederholungsuntersuchung:

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:

12 Monate;

- b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:

12 bis 24 Monate.

Untersuchungsmethoden:

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Inspektion der Haut,
- b) Perkussion und Auskultation der Lungen,
- c) Röntgenaufnahme der Lungen.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Spekuluminspektion der Nasenschleimhaut,
- b) BSG,
- c) Hgb,
- d) Urinuntersuchung: E., Sediment.

2. Arsen und seine Verbindungen

Arbeitsplätze

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:

Anwendung konzentrierter arsenhaltiger Stoffe, z. B. für die Schädlingsbekämpfung; bei der Arsenfarbenherstellung; bei der Reinigung der Staubabscheidungsanlagen in der Hüttenindustrie; bei der Herstellung von Kalkarsen;

- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:

z. B. Röstung von Schwefelkies, Anwendung von arsenhaltigen Entthaarungsmitteln in der